OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-850883/12/MS – 850887/4

Datum:
Linz, 18. April 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde von 1. W W, 2. H W, 3. R W, 4. G W und 5. M W, alle vertreten durch Rechtsanwalt Mag. G E, Adresse, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 14. August 2018, GZ: BA-257-0-36-2018, betreffend die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung gemäß § 74 GewO (mitbeteiligte Partei: FSS Vermögensverwaltung GmbH),

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als Auflage 30 des Spruchpunktes I. des bekämpften Bescheides aufgehoben wird, darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Ansuchen vom 4. Juni 2018 hat die x x GmbH um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für den Umbau des ehemaligen B-Objektes zum Testzentrum 1 der Firma S S im Adresse, auf den Grundstücken Nr. x und x, EZ x, KG x, angesucht.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 14. August 2018, GZ: BA-257-0-36-2018, wurde dem Ansuchen stattgegeben und der mitbeteiligten Partei auf Grundlage des § 74 GewO die gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung erteilt.

Gegen diesen Bescheid haben W W, H W, R W, G W und M W gemeinschaftlich eine Beschwerde, datiert mit 12. September 2018, rechtzeitig eingebracht und inhaltliche Rechtswidrigkeit und Mangelhaftigkeit des dem Bescheid zugrundeliegenden Verfahrens geltend gemacht.

Mit Schreiben vom 17. September 2018 hat die belangte Behörde unter Anschluss des Verfahrensaktes die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Einholung eines ergänzenden schalltechnischen Gutachtens.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Ansuchen vom 4. Juni 2018 beantragte die x x GmbH aus m die Erteilung einer gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Testzentrums für Werkzeuge von Spritzgießmaschinen (durch den Umbau des ehemaligen B-objektes zum Testzentrum) im Standort Adresse, auf den Gst. x und x, beide KG x. Diesem Ansuchen waren Projektsunterlagen angeschlossen, welche u.a. ein lärmtechnisches Projekt, ein lichttechnisches Projekt und technische Daten über die zum Einsatz gelangenden Spritzgießmaschinen beinhaltete.

Das gegenständliche Ansuchen der mitbeteiligten Partei beinhaltet im Wesentlichen das Aufstellen von bis zu 32 Spritzgießmaschinen in der ehemaligen

Lagerhalle (zukünftig Maschinenhalle), welche projektsbezogen mit Spritzgießwerkzeugen und allfälligen Equipments aufgerüstet werden sowie eine Simulation des Fertigungsprozesses, bis das jeweilige Produkt makellos und fehlerfrei ausgestoßen wird, samt Zu- und Ablieferung und betriebliche Zu- und Abfahrten sowie die Beleuchtung der Freiflächen (Parkbereich und Zugang).

Über dieses Ansuchen wurde von der belangten Behörde eine mündliche Verhandlung für den 5. Juli 2018 anberaumt, zu der die Beschwerdeführer persönlich mit Anberaumung vom 19. Juni 2018 geladen wurden.

Die Beschwerdeführer brachten mit gemeinschaftlicher Eingabe vom 3. Juli 2018 durch deren gemeinsamen Rechtsvertreter Einwendungen in schriftlicher Form ein. Darin wurden im Wesentlichen vorgebracht, es komme durch die beantragte Betriebsanlage zu Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen.

An der von der belangten Behörde durchgeführten mündlichen Verhandlung nahmen die Beschwerdeführer, gemeinsam mit deren Rechtsvertreter teil, der die im Schriftsatz vom 3. Juli 2018 festgehaltenen Einwendungen zu Protokoll gab.

Der Verhandlung war ein Amtssachverständiger aus dem Bereich der Gewerbetechnik beigezogen, der basierend auf die vorliegenden Projektsunterlagen im Hinblick auf die von der beantragten Betriebsanlage ausgehenden Emissionen folgenden Befund und folgendes Gutachten abgab:

Befund:
„Für das geplante Bauvorhaben wurde von der Firma x Sachverständigenbüro für techn. Akustik ein schalltechnisches Projekt erstellt, welches den Einreichunterlagen beiliegt. Im Wesentlichen wurde vorerst die örtliche Schall-Ist-Situation durch Messungen entsprechend der Ö-Norm S 5004 festgestellt. Die entsprechenden Immissionsergebnisse sowie die Lage der jeweiligen Messpunkte sind aus diesem Projekt zu entnehmen. Es wurden sowohl die betrieblichen Schallemissionen sowie auch die Emissionen der lüftungs- und kältetechnischen Anlagen und der KFZ-Fahrbewegungen und Manipulationen im Freien sowohl für den KFZ-Verkehr der Zu- und Abfahrten der Mitarbeiter als auch für die An- und Ablieferung für den Betrieb errechnet.
Für das Gebäude selbst wurden Ertüchtigungsmaßnahmen für den Bereich der Außenbauteile sowie der Fenster und Türen und Tore festgelegt.
Bezüglich der KFZ-Fahrbewegungen bei den Zu- und Abfahrten der Mitarbeiter zu den Parkplätzen wurde festgelegt, dass Schichtarbeiter ausschließlich den nördlichen Parkplatz nutzen, welcher am Weitesten von den bewohnten Liegenschaften abgewendet ist.
Bezüglich der Materialan- und -ablieferungen wurde mit einer LKW-Anlieferung pro Tag gerechnet.
Maschinenanlieferungen finden einmal wöchentlich statt. Die Verladung erfolgt dabei mit einem mobilen Kran, welcher die Maschine von LKW auf die befestigte Fläche östlich vor der Halle hebt. Die Einbringung der Maschine in oder der Transport aus der Halle erfolgt manuell auf einer Art Luftkissen. Dieses Transportsystem verursacht laut Angaben des Konsenswerbers keine relevanten Schallemissionen.

Neben den Maßnahmen am Betriebsgebäude selbst, wie z.B. die Bauteilertüchtigung und dem geschlossen halten der Fenster wird auch eine Schallschutzwand projektiert. Mit dieser Schallschutzwand werden Zu- und Abfahrten der Mitarbeiter und der Anlieferbereich für Maschinen zu den unmittelbar angrenzenden Liegenschaften abgeschirmt. Die Darstellung dieser Schallschutzwand findet sich im Lageplan.
Das schalltechnische Projekt ergibt, dass in den Nachtzeiten die Einhaltung der planungstechnischen Grundsätze nicht gewährleistet ist. Zusätzlich sind um die im Projekt dargestellten Werte überhaupt einhalten zu können, die unter Punkt 6.2 im schalltechnischen Projekt angeführten schalltechnischen Mindestanforderungen zu erfüllen. Daher ist eine medizinische Beurteilung erforderlich.

Geruch:
Nach Angaben des Konsenswerbers ist das fertige Produkt aus Silikon geruchslos, ebenso die Rohstoffe und der gesamte Produktionsablauf.

Erschütterungen:
Nach Angaben des Konsenswerbers entstehen durch die Produktionsmaschinen der Firma e keine Vibrationen. Zudem sind die Anlagenteile auf Schwingungsdämpfern gelagert, nicht um die Abgabe von Vibrationen an die Umwelt zu verhindern, sondern um zu verhindern, dass Vibrationen der Umgebung auf die Anlagenteile einwirken.

Parkplatzbeleuchtung:
Im Bereich der östlichen Mitarbeiterparkplätze sind insgesamt 4 Beleuchtungsmasten mit einer Höhe von 6 m geplant, welche ausschließlich in Richtung Norden, d.h. abgewendet von den bewohnten Nachbarliegenschaften leuchten. Als Leuchtmittel werden LED Leuchten verwendet. Die nunmehr vorliegende technische Beschreibung der Lichtimmission Außenbeleuchtung Mitarbeiterparkplatz und der einschränkenden Stellungnahme der Gesuchstellerseite (In Ergänzung zur technischen Beschreibung der Lichtimmission Außenbeleuchtung Mitarbeiterparkplatz, techn. Büro Freudenthaler vom 29.05.2018, wird festgehalten, dass die Beleuchtung zwischen 23.00 und 05.00 Uhr außerbetrieb gesetzt wird. Darüber hinaus werden zu den Nachtstunden die ostseitigen Außenjalousien geschlossen gehalten um den Lichtaustrag aus der Halle zu verhindern), wird davon ausgegangen, dass es zu keiner nachteiligen Beeinflussung der Anrainer kommt.“

Gutachten:
„Im schalltechnischen Projekt kann für die Nachtstunden die Einhaltung der planungstechnischen Grundsätze nicht durchgängig bestätigt werden. Die betrieblichen Schallimmissionen wurden in diesen Zeiträumen mit Werten prognostiziert, welche unter dem umgebungsbedingt gemessenen Basispegel liegen. Auf Grund der Festlegungen im Projekt, dass Anlagen so zu dimensionieren sind, dass keine immissionsrelevanten Tonkomponenten verursacht werden, kann bei einer individuellen Beurteilung auf die Vergabe von Anpassungswerten verzichtet werden.
Rein messtechnisch betrachtet errechnet sich dann auch in den ruhigsten Nachtstunden eine Veränderung der Bestandssituation mit kleiner 1 dB.
Auf Grund der Tatsache, dass der planungstechnische Grundsatz nicht zur Gänze eingehalten werden kann, ist eine medizinische Beurteilung der schalltechnischen Situation erforderlich.

Auch im Falle eines positiven Ergebnisses der medizinischen Beurteilung ist bei unverändertem schalltechnischen Projekt die Einhaltung der schalltechnischen Mindestanforderungen gemäß Punkt 6.2 erforderlich.
Im Produktionsablauf ist nicht mit Erschütterungen zu rechnen. Nach Angaben des Konsenswerbers entstehen durch die Produktionsmaschinen der Firma E keine Vibrationen. Zudem sind die Anlagenteile auf Schwingungsdämpfern gelagert, nicht um die Abgabe von Vibrationen an die Umwelt zu verhindern sondern um zu verhindern, dass Vibrationen der Umgebung auf die Anlagenteile einwirken.
Bezüglich der befürchteten Beeinträchtigungen durch Lichteinwirkung wird festgestellt, dass die geplante Beleuchtungsanlage der KFZ-Abstellplätze so angeordnet wird, das sie ausschließlich in Richtung Nordwesten, dh. in die von den Nachbarn abgewandte Richtung leuchtet. Mit Lichtbeeinträchtigungen durch Innbeleuchtung ist nicht zu rechnen, da in Richtung der bewohnten Nachbarliegenschaften keine Fensteröffnungen angeordnet werden. Zudem wurde eine Berechnung des technischen Büro F, vorgelegt.
Bezüglich der Befürchtungen durch Lärmemissionen durch offene Türen oder Tore wird festgestellt, dass aufgrund der Forderungen des schalltechnischen Projektes während des Betriebes sämtliche Türen, Tore und Fenster ständig geschlossen sein müssen. Diese Forderungen werden auch in einer Bescheidauflage formuliert."

Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung wurde ein medizinisches Gutachten zur Frage der Auswirkungen der beantragten Anlage auf die Nachbarn eingeholt.
Der medizinische Amtssachverständige führte zur gestellten Frage im Gutachten Folgendes aus:
"Gesundheitsgefährdung - Belästigung
Um den gesetzlichen Vorgaben zu folgen, ist die Beurteilung auf den gesunden normal empfindenden Menschen und das Kind abzustellen und wird in den folgenden Beurteilungen berücksichtigt.
Zur Unterscheidung der Begriffe Gesundheitsgefährdung, Belästigung werden im Folgenden jene Definitionen, die wiederkehrend in umweltrelevanten Verfahren verwendet werden wiedergegeben:
In den ‚Empfehlungen für die Verwendung medizinischer Begriffe im Rahmen umwelthygienischer Beurteilungsverfahren' veröffentlicht (von M. Haider et. al) in den Mitteilungen der Österr. Sanitätsverwaltung 85. Jhg. (1984) H. 12, werden die Begriffe ‚Gesundheitsgefährdung und –belästigung' wie folgt definiert:

Gesundheitsgefährdung
Als Gesundheitsgefährdung gilt eine Einwirkung (Immission), durch die nach den Erfahrungen der med. Wissenschaft, die Möglichkeit besteht, dass Krankheitszustände, Organschäden oder unerwünschte organische oder funktionelle Veränderungen, die die situationsgemäße Variationsbreite vom Körper- oder Organformen bzw. Funktionen signifikant überschreiten, entweder bei der Allgemeinbevölkerung oder auch nur bei bestimmten Bevölkerungsgruppen bzw. auch Einzelpersonen eintreten können.
Die Gesundheitsgefährdung ist also die Erwartbarkeit eines Gesundheitsschadens oder eines hohen Gesundheitsrisikos, die mit den Mitteln der wissenschaftlichen Prognose zu belegen ist oder mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen werden kann.

Belästigung, Störung des Wohlbefindens, Beeinträchtigung des Wohlbefindens

Hier handelt es sich weitgehend um subjektive Wahrnehmungsqualitäten jede Immission - vorausgesetzt, dass sie überhaupt wahrgenommen wird, d.h., dass sie die Wahrnehmungsschwelle überschreitet - kann vom gesunden normal empfindenden Menschen im konkreten Fall als Belästigung empfunden werden und damit eine Störung des Wohlbefindens bewirken. Das Empfinden einer Belästigung ist inter- und intraindividuell sehr unterschiedlich. Die Wahrnehmung einer Immission an sich stellt noch keine Belästigung dar. Zum Belästigungserleben kommt es insbesondere, wenn die Immission emotional negativ bewertet wird. Einzuschließen in diese Kategorie wären auch Störungen bestimmter höherer Funktionen und Leistungen - wie etwa der geistigen Arbeit, der Lern- und Konzentrationsfähigkeit, der Sprachkommunikation, ... Es sei an dieser Stelle ausdrücklich betont, dass solche Funktions- und Leistungsstörungen über einen längeren Zeitraum hinweg sehr wohl zu einer Gesundheitsgefährdung werden können. Da es offenbar weder möglich noch wünschenswert ist, Maßnahmen gegen jedwede geringste subjektiv empfundene Störung zu ergreifen, muss eine Unterscheidung zwischen zumutbarer und unzumutbarer Belästigung getroffen werden. Unzumutbar ist eine Belästigung, wenn sie zu erheblichen Störungen des Wohlbefindens, zu funktionellen oder organischen Veränderungen führen kann, oder über ein das ortsübliche Ausmaß hinausgeht, wobei in diesem Fall auch die Widmung von Liegenschaften maßgebenden Vorschriften zu berücksichtigen sind. (Zitat Ende).

Schallimmissionen / Lärm
Planungstechnischer Grundsatz
Die Forderung nach einer einheitlichen Beurteilung für unterschiedliche Lärmarten und nach der Möglichkeit der Beurteilung der Gesamtbelastung durch verschiedene Lärmarten, machte es erforderlich, die Beurteilung vorrangig auf Basis von Beurteilungspegeln vorzunehmen. Auf diese Weise kann nach den derzeitigen Kenntnissen der Lärmwirkungsforschung jedenfalls überprüft werden, ob eine Schallimmission die Grenze zur Gesundheitsgefährdung bei langjähriger Einwirkung überschreitet.
Bei einem entsprechend strengen Beurteilungsmaßstab ist es aber auch möglich auf der Basis von Beurteilungspegeln ein Irrelevanzkriterium (= Planungstechnischer Grundsatz, PTG) zu definieren, bei dessen Einhaltung davon ausgegangen werden kann, dass die zu beurteilende Schallimmission zu keiner über die Schwankungsbreite der ortsüblichen Schallimmission hinausgehenden Veränderung derselben führt. Damit kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass die Veränderung wahrnehmbar ist, sie kann aber im Rahmen der jederzeit erwartbaren Variabilität von Umweltbedingungen als für die Betroffenen akzeptabel angesehen werden. Dies auch deshalb weil bei der Prüfung des Irrelevanzkriteriums auch die widmungs- und vorbelastungsabhängige Erwartungshaltung der Betroffenen berücksichtigt wird.
Bei Einhaltung des planungstechnischen Grundsatzes ist somit davon auszugehen, dass erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen nicht gegeben sind.
Die Nicht-Einhaltung bedeutet keinesfalls von Vorherein, dass es zu nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen kommt, vielmehr ist es erforderlich, die konkret erhobenen Immissionen einer Einzelfallbeurteilung (‚individuelle Beurteilung') anhand wirkungsbezogener Kriterien zu unterziehen.

Wirkung und Beurteilung Lärm - Angaben zu wirkungsbezogenen Schallpegeln
Bei der Beurteilung von Lärm ist allgemein zwischen direkten und indirekten Auswirkungen von Lärmimmissionen auf den Menschen zu unterscheiden.

Direkte Wirkungen (sog. aurale Wirkungen) spielen aufgrund der dafür erforderlichen Höhe der Schallpegel im Umweltbereich nur in Einzelfällen (z.B. bei bestimmten Fertigungsbetrieben) eine Rolle. Sie behandeln Hörstörungen, die durch Schäden direkt am Hörorgan verursacht werden. Diese treten ab einer Größenordnung von ca. 85 dB als Beurteilungspegel (entsprechend einer Dauerbelastung, z.B. bei Schallexpositionen an Arbeitsplätzen über lange Zeiträume (Jahre) oder deutliche höher gelegene einzelne Schalleinwirkungen (z.B. bei Knalltraumen) auf.
Indirekte Wirkungen (sog. extraaurale Wirkungen) sind solche, bei denen nicht das Hörorgan selbst geschädigt wird, sondern über die Geräuschwahrnehmung und deren bewusste und unbewusste Verarbeitung im Organismus unterschiedliche Reaktionen ausgelöst werden. Diese Reaktionen stehen in engem Zusammenhang mit der entwicklungsgeschichtlichen Funktion der Hörsinnes als Informations- u. Warnorgan. Über Verarbeitung einer Geräuschwahrnehmung im Gehirn und damit verbundenen vegetativen Reaktionen kann es u.a. zu Veränderungen des Wachheitsgrades, zu Stressreaktionen, Belästigungsreaktionen, Änderung der Durchblutung bestimmter Organsysteme u.ä. kommen. In diesem Zusammenhang werden hohe Dauerlärmeinwirkungen auch als Kofaktor für die Entstehung von Herz-Kreislauferkrankungen, - entsprechende Disposition vorausgesetzt - diskutiert.

In der Beurteilung von Schallimmissionen und seinen Auswirkungen sind die Veränderungen einer bestehenden Lärmsituation als auch die tatsächlich erhobenen Lärmpegel zu berücksichtigen. Zu beachten sind hierbei auch allenfalls auftretende besondere Geräuschcharakteristika (z.B. gesonderte Wahrnehmbarkeit von Geräuschen mit tonalen Anteilen, Klopfen, Zischen o.ä.).

Beurteilungswerte (Tagzeit, außen)

$L_{A, eq}$ = 55 dB	Belästigung durch gestörte Kommunikation
$L_{A, eq}$ = 60 dB	unter Laborbedingungen akute physiologische Reaktionen beobachtbar, im Alltag treten vegetative Reaktionen bereits bei niedrigeren Pegeln auf, wobei zu bemerken ist, dass sich eine Vielzahl von Untersuchungen auf Dauerlärmexpositionen, insbesondere auf Untersuchungen aus dem Straßenverkehr (womit üblicherweise eine dauernde längere Exposition über Stunden gegeben ist) beziehen. Unter diesen Bedingungen ergeben sich auch Hinweise auf ein statistisch ansteigendes Herzinfarktrisiko.
$L_{A, eq}$ = 55 dB	deutliche Belästigungsreaktionen bei 5-10% der Bevölkerung, nach WHO 1999 Community Noise Guidelines $L_{A, eq}$ = 55 dB ‚few seriously annoyed' (einige ernsthaft gestört) $L_{A, eq}$ = 50 dB ‚moderately annoyed'

Die o.a. angeführten Werte beschreiben vorwiegend Aspekte pegelabhängiger Belästigungsreaktionen durch Schallimmissionen, der Übergang zu Gesundheitsgefährdungen wird in der ÖAL-Richtlinie Nr.3 Blatt 1 mit Werten von $L_{A, eq}$ > 65 dB (Tag), > 60 dB (Abend), > 55 dB (Nacht) definiert.
In der ÖNORM S 5021 sind Planungswerte definiert, die primär auf die Vermeidung von Belästigungsreaktionen in Planungsfällen abzielen. Sie sind vornehmlich ein planungstechnisches Instrument und basieren nicht unmittelbar auf umweltmedizinisch wirkungsbezogenen Beurteilungskriterien. Die ÖNORM bietet mit diesen Planungswerten

eine wertvolle Orientierung, für die in der betr. Widmung erwartbare Immissionssituation. Deshalb werden sie im ff. angegeben: ÖNORM S 5021:2017

Planungsrichtwerte für die Immission
Tabelle 1 — Planungsrichtwerte für die Immission
[Tabelle nicht dargestellt]
Bezugszeiten

Tagzeit	06:00 bis 19:00 Uhr
Abendzeit	19:00 bis 22:00 Uhr
Nachtzeit	22:00 bis 06:00 Uhr

Schallimmissionen werden auch dann mit zunehmendem Maß als belästigend erlebt werden, je deutlicher eine bestehende Umgebungssituation (entweder durch maßgebliche Erhöhungen von Schallpegeln oder durch hervorstechende Charakteristika) verändert wird.

Zur allgemeinen Veranschaulichung von Pegelwerten ist festzustellen:
Zwei gleichartige Geräusche können unter Laborbedingungen ab einer Pegeldifferenz von rd. 3 dB als unterschiedlich laut wahrgenommen werden. Die dB-Skala folgt mathematisch logarithmischen Gesetzmäßigkeiten. Vom menschlichen Ohr werden Veränderungen von +/- 10 dB als Verdoppelung bzw. als Halbierung des ursprünglichen Lautstärke wahrgenommen.

Schlaf
Um die wohl gravierendste Störung durch Lärm zu berücksichtigen wird von der WHO zur Sicherung eines ruhigen und erholsamen Schlafes ein Wert von weniger als 35 dB, zuletzt 30 dB am Ohr des/der Schlafenden (d.h. im Rauminneren, Dauerschall) angegeben. Diese letztere Immissionsvorgabe definiert einen Bereich, in dem Schlafen gesichert möglich ist, d.h. nicht wie bei anderen Grenzwertkonzepten einen Bereich, in dem bereits im Grenzwertkonzept eine gesellschaftspolitisch akzeptierte In-Kauf-Nahme bestimmter Störwirkungen verankert ist.
Nach der Night Noise Guideline der WHO können ab einem Pegelwert von 40 dB bis 55 dB (Durchschnittslärmbelastung in der Nacht, außen) im Verhalten der Lärmexponierten Anpassungsreaktionen beobachtet werden, ab 55 dB nehmen diese Erfordernisse zu und erlangen zusehends gesundheitlich nachteiligen Charakter.
Zu Lärmspitzen haben Untersuchungen gezeigt, dass sich auch im ungestörten Schlaf relativ häufig Wachphasen diagnostizierbar sind, die allerdings am Morgen nicht erinnerlich sind. Dies ist erst dann der Fall, wenn sie mindestens 3-4 Minuten dauern. Es hat sich gezeigt, dass durch Maximalpegel bis zu 65 dB, ausgelöste Wachphasen in der Regel nach 1,5 Minuten beendet sind, damit kaum erinnerlich sind und denen keine nachteiligen gesundheitlichen Effekte zugeschrieben werden. (Basner et al. 2004). Nach Untersuchungen von Griefahn liegen diese Werte geringfügig höher.
Für die Beurteilung sind von den prognostizierten Pegeln im Freien, auch bei geöffneten oder gekippten Fenstern Werte in der Größenordnung von 7-15 dB in Abzug zu bringen, sodass die Werte sowohl für Dauerschallpegel als auch für Spitzenpegel, ab denen Beeinträchtigungen des Schlafens abzuleiten wären, deutlich unterschritten werden.

Zusammenfassende umweltmedizinische Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens:
A) Schallimmissionen / Lärm

Nach den Angaben im schalltechnischen Projekt wird der Planungstechnische Grundsatz (PTG) zu folgenden betrachteten Szenarien eingehalten:
Anlagenbetrieb und Schichtwechsel im Nachtzeitraum
Gesamtbetrieb im Tageszeitraum - Sonntag
Gesamtbetrieb im Tageszeitraum - Werktag
Gesamtbetrieb im Abendzeitraum
=> Der PTG stellt ein unter Anwendung von Beurteilungspegeln ein Irrelevanzkriterium dar, bei dem Sicherheiten eingerechnet werden, sodass bei Einhaltung des PTG davon auszugehen ist, dass keine erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch ein Projektsvorhaben entstehen.

Für den Anlagenbetrieb im Nachtzeitraum wird der PTG nicht durchgängig eingehalten. Wie oben allgemein festgestellt, bedeutet die Nichteinhaltung des PTG nicht, dass dadurch a priori nachteilige gesundheitliche Wirkungen zu erwarten sind, sondern dass eine fallbezogen (individuelle) medizinische Beurteilung anhand wirkungsbezogener Kriterien durchzuführen ist.

Aus den tabellarischen Gegenüberstellungen des schalltechnischen Projektes ergeben sich folgende Immissionspegel:

Rechenpunkte		Schall-Ist-Situation [dB] im Nachtzeitraum 22:00 bis 23:00 Uhr 05:00 bis 06:00 Uhr			betriebsbedingte Immissionen [dB] Testzentrum 1 - Firma [redacted] Mitarbeiter-parkplatz ungünstigste Stunde			Gesamtbetrieb (mit Testbetrieb) ungünstigste Stunde 22:00 bis 23:00 Uhr 05:00 bis 06:00 Uhr		Prüfung PTG ÖAL RL 3
		$L_{A,95}$	$L_{A,eq}$	$L_{A,1}$	$L_{r,1h}$	$L_{r,Spez}$	$L_{A,SP}$	$L_{r,1h}$	$L_{r,Spez}$	
RP-1 Parz. 681/7 [1]	1.OG	Werktag 38 - 44 Sonntag 35 - 43	Werktag **47 - 49** Sonntag **41 - 47** ($L_{r,FW}$ = 45 dB)	Werktag 51 - 54 Sonntag 49 - 53	29,0	31,3	49 - 54	34	38	Werktag: ja Sonntag: nein
RP-1A Parz. 681/19 [1]	1.OG				31,4	33,4	49 - 54	35	**39**	Werktag: ja Sonntag: nein
RP-1A Grundgrenze Parz. 681/19	1,5 m				34,0	36,3	52 - 57	35	39	Werktag: ja Sonntag: nein
RP-1B Parz. 681/20 [1]	1.OG				31,6	33,7	50 - 55	35	**38**	Werktag: ja Sonntag: nein
RP-1B Grundgrenze Parz. 681/21	1,5 m				33,4	35,5	51 - 56	35	38	Werktag: ja Sonntag: nein

Aus dieser Gegenüberstellung wird ersichtlich, dass der Gesamtbetrieb unter Zugrundelegung der ungünstigsten Stunde einen Immissionspegel von 38 bis 39 dB verursacht. Diesem sind die Immissionen der Ist-Situation von $L_{A, eq}$= 47-49 dB (Werktag) bzw. 41 bis 47 dB (Sonntag) gegenüber zu stellen.
Daraus wird ersichtlich, dass die betriebsspezifischen Immissionen deutlich niedriger liegen, als jene der Umgebungssituation.
Die betrieblichen maximalen Pegel ($L_{A,Sp}$) liegen - jeweils unter der Betrachtung der höchsten und niedrigsten Werte) mit 49 - 57 dB in einem Bereich geringfügig höher als jene der Ist-Situation (49 - 54 dB). Diese Veränderung wird unter dem Kriterium, das Pegelspitzen bis + 25 dB über dem Dauerschallpegel als tolerabel ansieht, nicht als erheblich eingestuft.
Die betriebsbedingt zu erwartenden Immissionen ($L_{A,eq}$) liegen jedoch auch in der ungünstigsten Stunde unter bzw. maximal im Bereich der niedrigst gemessenen

Basispegel. Die betriebsbedingten Immissionen werden sich daher nur unwesentlich von den umgebungsbedingten Immissionen abheben. Selbst in den Bereichen mit relevantem Aufenthalt von Personen im Nachtzeitraum (kein relevanter Aufenthalt außerhalb vom Gebäude) sind Veränderungen zu erwarten, welche bei maximal 2 dB liegen.

Daraus ergibt sich folgende individuelle Beurteilung:
In der umweltmedizinischen Beurteilung sind folgende Prüfkriterien anzuwenden:
Werden Werte der Gesundheitsgefährdung erreicht oder überschritten?
o Werte der Gesundheitsgefährdung werden zu keiner Tageszeit erreicht oder überschritten.
Wie verändert sich die IST-Situation durch das Vorhaben?
o Die ausgewiesene Veränderung um maximal 2 dB stellt eine rechnerische Größe dar. Veränderungen einer Situation in dieser Größenordnung sind als nicht maßgeblich (vgl. Halbierung Verdoppelung der subjektiv wahrgenommenen Lautstärke bei Veränderungen +/-10 dB).
Wie verhalten sich die spezifischen (betriebskausalen) Immissionen in Relation zu wirkungsbezogenen Beurteilungswerten?
o Eine individuelle Wahrnehmbarkeit einzelner Ereignisse ist nicht generell auszuschließen. Wirkungsbezogene Werte werden aber unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen jedenfalls eingehalten. Da sich die Beurteilung auf die Nachtzeit bezieht ist festzustellen, dass durch die betriebsspezifischen Immissionen nicht auf Schlafstörungen zu schließen ist.
Sämtliche Immissionen liegen in Dimensionen, durch die sich keine erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen ergeben.
Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich durch das Projekt keine nachteiligen Wirkungen i.S. erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch Schallimmissionen ergeben.

B) Lichtimmissionen
Licht / Beleuchtung
Allgemeines:
Über Ballungszentren, über dicht industriell und gewerblich genutzte Regionen, durch Werbung oder ungünstige architektonische Gestaltung uvm. sind häufig Aufhellungen durch künstliche Beleuchtung zu beobachten, die nach Darstellung in aktuellen Fachdiskussionen (Ökologie, Astronomie,...) zu unerwünschten Veränderungen in unserer Umgebung (Beeinträchtigungen des Vogelfluges, Insekten, astronomische Forschung uvm.) führen.
Abgesehen von den oben beispielhaft angeführten Fachbereichen (insb. Astronomie, Ökologie) können ‚überbordende' nächtliche Beleuchtungen auch beim Menschen zu Beeinträchtigungen insbesondere zu Schlafstörungen bei extremen Raumaufhellungen, Blendungen bei direktem Einblick in die Leuchten oder Belästigungsreaktionen durch besondere Effekte wie Blinklichter oder in die Wohnräume einwirkende Farblichteinstrahlung bewirken.
Andererseits gibt es z.B. in der Arbeitswelt Anforderungen an Mindestbeleuchtungsstärken, die sicherstellen sollen, dass an Arbeitsplätzen für die jeweiligen Arbeitsprozesse ausreichende Beleuchtung / Belichtung am Arbeitsplatz besteht. Ziel hierbei ist es, durch ausreichende Beleuchtungsstärken für sicherheitstechnische oder für die Arbeitspräzision

erforderliche Belange zu sorgen, aber auch für Arbeitnehmerinnen Überforderungen des Sehsinnes durch unzureichende Beleuchtung zu vermeiden.
In humanmedizinischer Sicht sind viele Forschungsfragen über den Einfluss des Lichtes nicht abschließend zu beantworten. In der Umweltmedizin sind bisher keine konkreten Dosis- /Wirkungsbezogenen Untersuchungen (z.B. epidemiologische U.) verfügbar, wie vergleichsweise zu Luftschadstoffen oder Schallimmissionen.
Die Beurteilung erfolgte bis zur Veröffentlichung der ÖNORM O 1052 ‚Lichtimmissionen - Messung und Beurteilung' auf Basis der verfügbaren Fachliteratur (z.B. Lichttechnische Gesellschaft, Deutschland). Die in diesen Grundlagen verfügbaren Immissionsangaben enthalten vergleichbaren Werteniveaus, können aber nicht den Anspruch erheben, gesundheitliche Auswirkungen ‚kommagenau' darzustellen, insbesondere als für andere öffentliche Beleuchtungen (z.B. Straßenbeleuchtung) oder natürliche Quellen (s.u.) deutlich höhere Beleuchtungsstärken toleriert oder auch vom Gesetzgeber gefordert werden.
Sie geben aber wichtige Anhaltpunkte für die Zielsetzung, insbesondere bei planbaren Beleuchtungen, ‚überbordende' Beleuchtungsstärken zur Nachtzeit zu vermeiden.

Wirkungen von Licht auf den Menschen:
Der Sehsinn vermittelt dem Menschen einen Großteil seiner Sinneseindrücke (Wahrnehmungen durch den Sehsinn), darüber hinaus werden aber über Licht auch andere Abläufe im Organismus geregelt oder beeinflusst, z.B. regelt Licht den circadianen Rhythmus, es hat Einfluss auf vegetative Funktionen, beeinflusst Stoffwechsel und Stimmung.
Abgesehen von den positiven Effekten, die - vor allem natürliches - Licht auf den Menschen hat, kann sich Licht auch negativ bemerkbar machen.
Beleuchtungsanlagen können vornehmlich zur Nachtzeit Belästigungsreaktionen in der Nachbarschaft verursachen. Dies kann einerseits durch Blendung, andererseits durch Raumaufhellung erfolgen.

Blendung:
Blendwirkungen können durch Lichtquellen mit hoher Leuchtdichte und /oder direkter Blickrichtung in Richtung des Leuchtmittels entstehen. Bei hohen Beleuchtungsstärken kann es zu einer physiologischen Blendung mit Herabsetzung des Sehvermögens kommen. Zu unterscheiden davon ist eine psychologische Blendung, bei der das Blendungsempfinden und damit den Eindruck einer Belästigung schon bei geringeren Beleuchtungsstärken auftreten kann.

Raumaufhellung:
Die Raumaufhellung wird vor allem dann als besonders störend empfunden, wenn Schlafräume oder Wohnbereiche, in denen ein besonderes Ruhebedürfnis besteht, betroffen sind. Bei einer Raumaufhellung im Nachtzeitraum ist vor allem der Einfluss auf die Schlafqualität und den circadianen Rhythmus als negativ anzusehen. Gesundheitliche Reaktionen können grundsätzlich auch schon bei relativ geringen Raumaufhellung (beginnend ab 3 lx) beobachtet werden, - ein maßgeblicher Faktor für die Entstehung von Belästigungsreaktionen ist aber auch, welche Erwartungshaltung an das Umfeld besteht, wie stark sich eine Bestandssituation verändert und ob diese Veränderung über die ganze Nacht andauert.

Bekannt ist, dass intensiv farbiges Licht (jeder Farbton kann hier spezifische Assoziationen verursachen) schlechter akzeptiert wird als gleichbleibend weißes Licht. Besonders störend werden wechselnde Helligkeiten (z.B. Blinklichter, die letztendlich auch zur Steigerungen der Aufmerksamkeit, Warnung, u.ä. eingesetzt werden) angesehen, da dadurch Gewöhnungseffekte verhindert werden.
In Österreich gibt es zum Nachbarschaftsschutz keine gesetzlichen Regelungen, die höchstzulässige Lichtimmissionen festlegen.
In der ÖNORM 01052 als anerkannte Beurteilungsgrundlage finden sich Angaben um unerwünschte Raumaufhellungen zu vermeiden. Hier wird zwischen unterschiedlichen Tageszeiträumen und Nutzungszonen unterschieden:
Zeitzone 1: 06:00 bis 20:00 Uhr
Zeitzone 2: 20:00 bis 22:00 Uhr
Zeitzone 3: 22:00 bis 06:00 Uhr

In Gebiet B (Wohngebiet, vereinzelt Geschäftslokale, Kleinsiedlungsgebiete) ergeben sich folgende Immissionswerte (gem. ÖNORM: maximal zulässige vertikale Beleuchtungsstärke (Lux, [lx]) in der Fensterebene des zu beurteilenden Raumes):

Zeitzone 1	Zeitzone 2	Zeitzone 3
5	3	1

In Gebiet C (Mischgebiete, Geschäftslokale mit Wohnungen, Einkaufsstraßen lokaler Bedeutung:

Zeitzone 1	Zeitzone 2	Zeitzone 3
10	5	1

Beurteilung im konkreten Fall:
Die vorliegenden Projekts- und Planangaben zeigen, dass die Aufhellung durch die Beleuchtungsanlage bei allen Häusern die mittlere Beleuchtungsstärke Em(lx) in der Fensterebene unter 1 Lux liegt.
Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich durch das Projekt keine nachteiligen Wirkungen i.S. erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch Lichtimmissionen ergeben."

Der hier bekämpfte Bescheid gründet sich auf § 74 GewO.

Ergänzend wurde die mitbeteiligte Partei durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgefordert, für das zum Einsatz gelangende Luftkissentransport-system schalltechnische Daten vorzulegen und wurde nach Ergänzung der Projektsunterlagen ein schalltechnisches Gutachten bei einem Amtssach-verständigen für Lärmtechnik in Auftrag gegeben und erstattete dieser folgenden Befund und folgendes Gutachten:
„Hinsichtlich der Vorhabensbeschreibung wird auf die Ausführungen in der Verhandlungsschrift der Stadt Wels, aufgenommen am 05.07.2018, verwiesen und dies zum Bestandteil des gegenständlichen Befundes gemacht. Aus schalltechnischer Sicht wesentlich ist, dass der geplante Betrieb mit Bereichen für Maschinen, Lager und Büros gestaltet ist. Zudem sind auch Stellplätze für Mitarbeiter vorgesehen. In der bestehenden Betriebshalle werden Spritzgießmaschinen der Fa. E aufgestellt, welche projektsbezogen mit den eigens und exklusiv im Werkzeugbau der Fa. S in M für die Fa. S gefertigten

Spritzgießwerkzeugen und allenfalls erforderlichen Equipments bestückt und aufgerüstet werden.

Die Betriebszeiten betragen:
Testbetrieb: täglich von 00:00 bis 24:00 Uhr
Warenan- und Ablieferung: Montag bis Samstag 06:00 bis 19:00 Uhr
Maschinenan- und Ablieferung: Montag bis Freitag 06:00 bis 19:00 Uhr
Im geplanten Testzentrum sind Einstellarbeiten an Spritzgießmaschinen mit anschließenden Testlaufphasen vorgesehen. Im Lagerbereich werden die erforderlichen Einsatzstoffe angeliefert und zwischengelagert. Aus hygienischen Gründen ist eine Belüftung der Hallenbereiche ausschließlich mechanisch vorgesehen. Zur Prozesskühlung werden Kälteanlagen eingebaut.
Das Vorhaben wurde einer schalltechnischen Betrachtung unterzogen. Es hat diesbezüglich die T S-GmbH ein schalltechnisches Projekt mit Datum 11.09.2017 und der Gz: 17-0164T erstellt. Dieses Projekt war bereits Bestandteil der Einreichung bei der Stadt Wels. Es enthält die Ergebnisse von messtechnischen Erhebungen der örtlichen Ist-Situation im Bereich der nächstgelegenen Anrainerliegenschaften. In weiterer Folge wurden die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Testzentrums zu erwartenden Schallemissionen dargestellt. Auf Basis dieser Schallemissionen und den örtlichen Gegebenheiten wurden alsdann die zu erwartenden betriebsbedingten Schallimmissionen errechnet. Diese Ergebnisse wurden dann der bestehenden örtlichen Ist- Situation gegenübergestellt.

Ist-Situation:
Diese wurde messtechnisch am MP1 (Grundgrenze zur Liegenschaft U-straße 4 und W-straße 2) erhoben. Die Messungen erfolgten von Freitag, 28.07.2017 ab ca. 11:00 Uhr, bis Dienstag, 01.08.2017 ca. 08:00 Uhr. Die erfasste Geräuschsituation war durch Kfz-Bewegungen auf der nahegelegenen Wiener Bundesstraße B1 sowie durch Kfz-Vorbeifahrten auf den umliegenden Straßen geprägt. Die durch Kfz-Vorbeifahrten häufig verursachten Schalldruckpegel lagen in einem Dynamikbereich von $L_{P,A}$= 48 bis 53 dB. Maximale Spitzenpegel durch Kfz-Vorbeifahrten wurden mit $L_{A,Sp}$= 63 bis 65 dB gemessen. Vereinzelt war Baustellenlärm aus dem südlichen Siedlungsbereich wahrzunehmen (Spitzenpegel von $L_{A,Sp}$= 63 bis 75 dB).
Der Basispegel wurde durch entfernte Verkehrsgeräusche geprägt und sank in den ruhigsten Nachtstunden auf Werte von $L_{A,95}$= 33 bis 35 dB. In einzelnen Zeiträumen am Sonntag und Samstag lag der Basispegel auch im Tageszeitraum im Bereich von $L_{A,95}$= 33 bis 34 dB. An Werktagen lag der Basispegel im Tages- und Abendzeitraum je nach Verkehrsaufkommen bei $L_{A,95}$= 35 bis 48 dB.

Betriebliche Schallemissionen:
- Hallenabstrahlung aus dem Testbereich und den Lager- und Technikräumen
- Schallemissionen von Lüftungs- und Kälteanlagen
- Pkw-Zu- und Abfahrten inklusive Parkvorgänge durch Mitarbeiter und Besucher
- Lkw-Zu- und Abfahrten inklusive Rangiervorgänge bei Maschinen- sowie Waren-An- und Ablieferungen

Für den Testbereich wurden die Ergebnisse von Messungen in vergleichbaren Betriebsbereichen der Firma S herangezogen. Auf die detaillierten Emissionsansätze im Schallprojekt wird hier verwiesen. Ebenso verwiesen wird auf die im Projekt detailliert

dargestellten Dämmwerteigenschaften der Außenbauteile. Die dargestellten Werte sind allesamt plausibel.
Hinsichtlich der einzelnen lüftungs- und kältetechnischen Anlagen wurden im Projekt Emissionsannahmen definiert, die als Mindestanforderungen zu sehen sind.
Bezüglich der Emissionsannahmen der Pkw- und Lkw-Fahrbewegungen bzw. Manipulationen stellte die RVS 04.02.11 bzw. die Parkplatzlärmstudie des bayerischen Landesamts für Umwelt die Grundlage dar. Die getroffenen Annahmen entsprechen diesen Unterlagen.
In der schalltechnischen Projektierung vom 11.09.2017 wurden hinsichtlich der Material-An- und Ablieferung der Transport inklusive des Ab- bzw. Aufladevorganges betrachtet. Die Einbringung der Maschine in oder der Transport der Maschine aus der Halle erfolgt manuell auf einer Art Luftkissen, welches laut Betreiber keine relevanten Schallemissionen verursacht.
Vom Landesverwaltungsgericht wurde die Konsenswerberin aufgefordert, zu diesem Luftkissentransportsystem ergänzende schalltechnische Aussagen zu treffen. Dieser Aufforderung nachkommend wurde von der Konsenswerberin eine schalltechnische Stellungnahme der T S-GmbH mit Datum 08.02.2019 vorgelegt. Nach fachlicher Prüfung dieser Unterlage ist die fachliche Plausibilität und Nachvollziehbarkeit zu bestätigen.
Hinsichtlich der Funktion dieser Luftkissen ist festzuhalten, dass unter die, auf einer ebenen Fläche abgestellten, Maschine die für den Transport erforderlichen Luftkissen positioniert werden. Diese Luftkissen werden dann an flexible Druckluftleitungen angeschlossen. Durch Einblasen von Druckluft wird die Maschine leicht angehoben und kann dann so durch drei bis vier Personen auf der ebenen Fläche manuell bewegt werden.
Der ganze Vorgang wurde messtechnisch untersucht und zwar im Werk 3 der Firma S/S. Bei den Messungen wurde festgestellt, dass sich kurz nach dem Einblasen der Druckluft (ca. 2 bar) in das Luftkissen die Maschine leicht vom Boden abhebt und durch vier Personen in der Halle bewegt werden konnte. Während diesem Vorgang strömt konstant Druckluft unter dem Kissen hervor. Das erfasste Betriebsgeräusch wurde als annähernd konstantes Strömungsgeräusch beschrieben. Es wurden dabei keine relevanten Spitzenpegel erzeugt. Aus den Messergebnissen ist ein betriebsbedingter Schallleistungspegel von $L_{W,A}$= 88 - 90 dB abzuleiten. Die durchgeführten Frequenz-analysen zeigen keine Tonhaltigkeit.

Schallminderungsmaßnahmen:
Den schalltechnischen Prognosen liegen folgende schalltechnischen Mindestanforderungen zu Grunde:

- Die lüftungs- und kältetechnischen Anlagenteile sind schalltechnisch so zu dimensionieren, dass die projektierten Mindestanforderungen eingehalten werden und von den Anlagen keine immissionsrelevanten Tonkomponenten verursacht werden.
- Sowohl die projektierten Bauschalldämmmaße der Außenbauteile als auch die projektierten Rauminnenpegel verstehen sich als Mindestanforderungen und sind durch Auswahl entsprechender Bauteile sicherzustellen.
- Bei Betrieb im Testzentrum bleiben Fenster, Tore und Brandrauchentlüftung in der Produktion geschlossen. Das ostseitige Tor für die Maschineneinbringung wird nur bei An- und Abtransport von Spritzgussmaschinen geöffnet.
- Pkw-Zu- und Abfahrten der Mitarbeiter im Schichtbetrieb sind so zu organisieren, dass diese entweder auf dem nördlichen Teil des Mitarbeiterparkplatzes oder auf dem Parkplatz an der Westseite erfolgen.

• Die Warenan- und Ablieferung ist auf den Betriebszeitraum von 06:00 bis 19:00 Uhr zu begrenzen. Anlieferungen von größeren Maschinen, welche mit einem mobilen Autokran verladen werden, sind auf die Zeit von Montag bis Freitag jeweils 06:00 - 19:00 Uhr einzuschränken.
• Errichtung einer 3 m hohen Schallschutzwand im Bereich der südlichen Park- und Manipulationsfläche.

Betriebliche Schallimmissionen:
Auf Basis der Schallemissionsansätze wurden unter Zugrundelegung der schalltechnischen Mindestanforderungen an die Außenbauteile, der lüftungs- und kältetechnischen Anlagen und der geplanten Lärmschutzwand Immissionsberechnungen durchgeführt. Ergänzende Berechnungen wurden dann auch noch unter Berücksichtigung der Messergebnisse bezüglich des Luftkissentransportsystems durchgeführt. Hinsichtlich der Einsatzdauer des Luftkissentransportsystems außerhalb der Halle wurde eine Zeit von 30 min angenommen, da in dieser Zeit mehrere Maschinen in oder aus der Halle bewegt werden können. Das Hallentor wird in dieser Zeit nur kurzzeitig während dem Ein- oder Abtransport geöffnet. Die Rechenergebnisse wurden jeweils in Form in einer Tabelle zusammenfassend dargestellt, wobei bei der Berechnung inklusive Luftkissentransport nur mehr der Tageszeitraum betrachtet wurde, da auch nur in dieser Zeit der An- oder Abtransport der Maschinen erfolgt.
Bei der Darstellung der betriebsbedingten Immissionen wurde zwischen Gesamtimmission ohne Maschinenanlieferung Montag bis Samstag und Gesamtimmission mit Maschinenanlieferung einmal wöchentlich Montag bis Freitag unterschieden. Nachstehend werden die prognostizierten Ergebnisse beschrieben, wobei das Augenmerk auf die Immissionspunkte MP1, RP 1 bis RP 1B gelegt wird. Alle RP mit der Bezugszahl 1 befinden sich auf den Liegenschaften der Beschwerdeführer.
Die Beurteilungspegel zur Tageszeit (06:00 - 19:00 Uhr) liegen als Gesamtimmission (Testbetrieb, Mitarbeiterparkplatz, Warentransport) ohne Maschinenanlieferung bei $L_{r,13h}$ = 31 bis 37 dB, mit Maschinenanlieferung bei $L_{r,13h}$ = 32 bis 43 dB. Die hier angeführten Werte verstehen sich inklusive dem Einsatz des Luftkissentransportsystems. Ein Vergleich mit den zur Tageszeit in der Erstuntersuchung, d.h. ohne Luftkissentransportsystem, prognostizierten Werte zeigt, dass dieses Transportsystem keine bzw. nur minimale (gerundet maximal 1 dB) Auswirkungen auf die Gesamtsituation hat.
Im Abendzeitraum (19:00 - 22:00 Uhr) finden kein Warentransport und kein Maschinentransport statt. Betriebsbedingt sind daher nur die Immissionsanteile aus dem Testbetrieb in der Halle und dem Mitarbeiterparkplatz maßgeblich. Die Beurteilungspegel errechneten sich hier mit $L_{r,3h}$ = 31 bis 34 dB.
Im Nachtzeitraum sowie an Sonntagen ganztags ist ausschließlich der Testbetrieb relevant inklusive dem Mitarbeiterparkplatz zum Schichtwechsel. Der Schichtwechsel erfolgt hier im Zeitraum von 05:00 bis 06:00 Uhr und 22:00 bis 23:00 Uhr. Der Testbetrieb alleine lässt Schallimmissionen von $L_{A,eq}$ = 30 bis 32 dB erwarten. In der ungünstigsten Stunde (inklusive Schichtwechsel) werden die Beurteilungspegel mit $L_{r,1h}$ = 31 bis 35 dB prognostiziert.
Die betriebsbedingten Spitzenpegel werden am Tag in einer Größenordnung von $L_{A,Sp}$ = 41 bis 61 dB ohne Maschinenanlieferung, von $L_{A,Sp}$ = 50 bis 68 dB mit Maschinenanlieferung und in der Nacht von $L_{A,Sp}$ = 42 bis 57 dB (Mitarbeiterparkplatz) prognostiziert.

Gutachten:

Für die schalltechnische Beurteilung stehen technische Richtlinien und Normen zur Verfügung. Grundsätzlich verfolgen die zur Verfügung stehenden österreichischen Regelwerke zur Lärmbeurteilung das Ziel, neue in einer Umgebung auftretende Geräusche soweit im Rahmen zu halten, dass sie zu keiner sonderlichen Auffälligkeit bzw. zu keiner merkbaren Verschlechterung der bestehenden Umgebungsgeräuschsituation führen. Den Stand der Technik bezüglich der Beurteilung von Lärmimmissionen im Nachbarschaftsbereich definierte die Richtlinie 3, Blatt 1, des Österreichischen Arbeitsringes für Lärmbekämpfung vom 1.3.2008. Ziel der Richtlinie ist der Schutz von Menschen im Nachbarschaftsbereich vor Schallquellen. Die Anwendung der oberen Grenzwerte der Richtlinie dient der Vermeidung jedenfalls gesundheitsschädigender Einwirkungen von Schall, die Einhaltung eines planungstechnischen Grundsatzes stellt ein Irrelevanzkriterium bezüglich der Lärmbelästigung dar. Die Festlegung der Grenze der Zumutbarkeit einer Lärmbelästigung ist jedoch nicht unmittelbar aus der Richtlinie ableitbar, sondern kann nur auf Basis einer individuellen schalltechnischen und lärmmedizinischen Beurteilung erfolgen.
Aus diesen Überlegungen ergibt sich ein dreistufiges Beurteilungsschema. Im ersten Schritt wird überprüft, ob die Grenze der Gesundheitsgefährdung unterschritten ist. Im nächsten Schritt wird geprüft, ob die zu beurteilenden Schallimmissionen relevante Auswirkungen auf die Umgebung haben (planungstechnischer Grundsatz). Sofern dies der Fall ist, ist eine individuelle schalltechnische und lärmmedizinische Beurteilung unter Berücksichtigung der akustischen und außerakustischen Parameter erforderlich.

Grundsätzlich sind daher bei neuen Anlagen folgende Kriterien zu überprüfen:

- Ausschlusskriterium:

Liegt der Beurteilungspegel der Anlage über 65 dB zur Tagzeit, über 60 dB zur Abendzeit und über 55 dB zur Nachtzeit, ist die Anlage grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.

- Planungstechnischer Grundsatz (Irrelevanzkriterium):

Ist der Beurteilungspegel der spezifischen Schallimmission $L_{r.spez}$ um mindestens 5 dB unter dem Planungswert für die spezifische Schallimmission $L_{r,PW}$, so gilt der Planungstechnische Grundsatz als eingehalten und die Anlage ist ohne weitere Maßnahmen genehmigungsfähig.

- Erläuterungen zu den Prüfungsparametern:

Der Beurteilungspegel der spezifischen Schallimmission $L_{r.spez}$, am Tag ist grundsätzlich der Wert über die gesamten 13 Tagstunden (06:00 Uhr-19:00 Uhr). Für den Fall, dass über eine Stunde der Beurteilungspegel um 5 dB oder mehr höher ist als der über die gesamte Tagzeit, ist der Wert für eine Stunde um 5 dB zu verringern und als Beurteilungspegel den weiteren Betrachtungen zu Grunde zu legen.

$L_{r,1h} < L_{r,13h} + 5dB \rightarrow L_r = L_{r,13h}$ $L_{r,1h} \geq L_{r,13h} + 5\ dB \rightarrow L_r = L_{r,1h} - 5\ dB$

Für die Abendzeit (19:00 Uhr - 22:00 Uhr) erfolgt die Beurteilung über den Zeitraum der gesamten drei Stunden. Während der Nachtzeit ist grundsätzlich der für das jeweilige Stundenintervall mögliche Vollbetrieb im Sinne des Genehmigungsrahmens zu prüfen und die Stunde mit dem höchsten Beurteilungspegel heranzuziehen.
Die kennzeichnenden Pegelspitzen sind ohne Anwendung eines Anpassungswertes anzugeben. Kennzeichnende Pegelspitzen maßgeblicher Höhe schlagen sich im Beurteilungspegel nieder. Diese werden nach folgender Beziehung berücksichtigt:

Für die Tagzeit

$L_{A,sp} \leq L_r + 25\ dB \rightarrow L_r = L_{r,13h}$ $L_{A,sp} > L_r + 25\ dB \rightarrow L_r = L_{A,sp} - 25\ dB$

Für die Abendzeit
$L_{A,sp} \leq L_r + 25$ dB -->$L_r = L_{r,3h}$ $L_{A,sp} > L_r + 25$ dB --> $L_r = L_{A,sp} - 25$ dB

Für die Nachtzeit
$L_{A,sp} \leq L_r + 25$ dB -->$L_r = L_{r,1h}$ Stunde mit dem höchsten Lr
$L_{A,sp} > L_r + 25$ dB --> $L_r = L_{A,sp} - 25$ dB

Der Planungswert für die spezifische Schallimmission $L_{r.PW}$ ist das Minimum aus dem Beurteilungspegel der ortsüblichen Schallimmissionen und dem Beurteilungspegel $L_{r,FW}$ der Flächenwidmung. Der Beurteilungspegel der Flächenwidmung $L_{r.FW}$ ist der nach dem ausgewiesenen Flächenwidmungsplan und Zuordnung nach ÖNORM S 5021 -1 zutreffende Beurteilungspegel, der für das Emissions- und Immissionsniveau der betreffenden Widmung typisch ist.
Der Beurteilungspegel der spezifischen Schallimmission $L_{r,spez}$ muss jedenfalls mindestens 5 dB unter dem Planungsrichtwert für die spezifische Schallimmission $L_{r.PW}$ liegen, um den planungstechnischen Grundsatz zu erfüllen.
$L_{r,spez} \leq L_{r.PW} - 5$ dB à planungstechnischer Grundsatz ist erfüllt

Liegt der Beurteilungspegel der spezifischen Schallimmission über dem Planungsrichtwert $L_{r.PW}$, jedoch unter dem Ausschlusskriterium, so sind umfangreiche und eingehende lärmtechnische und medizinische Untersuchungen für eine Prüfung der Zumutbarkeit durchzuführen. Jedenfalls ist eine breiter gefächerte Gegenüberstellung des konkret zu ermittelnden $L_{r,spez}$ unter Beachtung der tatsächlichen Geräuschqualität und Lästigkeit (Anpassungswerte können zwischen 0 dB und definierten Höhen nach dem Stand der Technik variieren) mit den charakteristischen Messwerten über die bestehende ortsübliche Lärmsituation $L_{A,95}$, $L_{A,eq}$, $L_{A,1}$ und $L_{A,max}$ durchzuführen.
Im konkreten Fall ist zunächst festzustellen, dass die zu erwartenden spezifischen Schallimmissionen allesamt deutlich unter dem Ausschlusskriterium liegen, d.h. die Grenzwerte der allfälligen Gesundheitsgefährdung werden deutlich nicht erreicht.
Im weiteren Schritt erfolgt die Prüfung, ob der planungstechnische Grundsatz eingehalten wird.
Aus der Flächenwidmungskategorie ergibt sich für das Wohngebiet (die Liegenschaften der Beschwerdeführer sind als ‚W' Wohngebiet gewidmet) der maßgebende Planungsrichtwert $L_{r,FW} - 55$ dB am Tag, von 50 dB am Abend und von 45 dB in der Nacht.
Die Prüfung hinsichtlich Einhaltung des planungstechnischen Grundsatzes erfolgte im schalltechnischen Projekt mit dem Ergebnis, dass zur Tag- und Abendzeit dieses Kriterium erfüllt wird. Die betriebsbedingten Geräusche sind daher soweit unter der bestehenden Ist-Situation, dass eine Veränderung dieser nicht zu erwarten ist.
Nicht erfüllt wird dieses Kriterium im Nachtzeitraum, weshalb für diesen Zeitraum eine individuelle Beurteilung erforderlich ist. Stellt man hierbei die aus dem Testbetrieb erwartbaren Schallimmissionen der Ist-Situation gegenüber zeigt sich, dass in allen Betrachtungspunkten die erwarteten Immissionen unter bzw. maximal in Bereich der niedrigst gemessenen Basispegel liegen. Die betrieblichen Immissionen werden sich daher auch in den ruhigsten Nachtstunden nicht von den umgebungsbedingten Hintergrundgeräuschen abheben. Selbst bei Berücksichtigung von generellen Anpassungswerten würde die örtliche Schall-Ist-Situation um höchstens 1 - 2 dB angehoben. Die messtechnisch erhobene Ist-Situation stellt im Vergleich mit den

Planungsrichtwerten nach der ÖNORM S 5021 eine geringe Vorbelastung für die gegenständlichen Wohnbereiche dar, weshalb die Erhöhung um 1 - 2 dB nach der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 als tolerierbar anzusehen ist.

Hinsichtlich der kennzeichnenden Spitzenpegel ist festzustellen, dass diese am Tag mit $L_{A,Sp}$= 50 bis 68 dB mit Maschinenanlieferung und in der Nacht mit $L_{A,Sp}$= 42 bis 57 dB (Mitarbeiterparkplatz) unter bzw. im Bereich der häufig gemessenen Spitzenpegel des Bestandes ($L_{A,Sp}$ = 63 bis 65 dB) liegen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Kernaussagen der schalltechnischen Beurteilung im bisherigen Verfahren zu bestätigen sind. Auch unter Einbeziehung des geplanten Luftkissentransportsystems sind die betriebsbedingten Schallimmissionen unter Berücksichtigung der schalltechnischen Anforderungen an die Außenbauteile der Betriebshalle, der Mindestanforderungen hinsichtlich Ausführung der lüftungs- und kältetechnischen Anlagen, Errichtung der 3 m hohen Lärmschutzwand im Parkplatzbereich in einer Größenordnung zu erwarten, weiche am Tag und am Abend keine Veränderung der bestehenden Ist-Situation bewirken wird. In der Nacht ist eine geringfügige Veränderung nicht ausgeschlossen. Diese Veränderung liegt aber mit 1 - 2 dB in einer Größenordnung, welche nach den Definitionen der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 aus technischer Sicht tolerierbar ist, da der relevante Nachbarbereich hinsichtlich der Ist-Situation eine geringe Vorbelastung aufweist. Die kennzeichnenden Spitzenpegel liegen unter bzw. im Bereich der vorhandenen, umgebungsbedingten Spitzenpegel. Die maximalen Spitzenpegel resultieren aus den Manipulationen bei der Maschinenan- und Ablieferung. Da diese Transporte und Manipulationen nur einmal pro Woche erfolgen, werden diese Spitzenpegel nur als seltene Ereignisse gesehen."

Dieser Befund/dieses Gutachten wurde der belangten Behörde, der mitbeteiligten Partei und den Beschwerdeführern (zu Handen deren gemeinsamen Rechtsvertreter) übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt, wobei darauf hingewiesen wurde, dass in die ergänzenden Projektsunterlagen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Einsicht genommen werden kann. Keine der Parteien hat hierzu eine Stellungnahme abgegeben.

Die Gutachten der beigezogenen Amtssachverständigen sind vollständig, schlüssig und in sich widerspruchsfrei. Es besteht kein Grund, die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nicht der Entscheidung zu Grunde zu legen. Die Vorbringen der Beschwerdeführer waren nicht geeignet, die Richtigkeit der jeweiligen Gutachten in Zweifel zu ziehen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG abgesehen werden, da keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hatte und auch das erkennende Verwaltungsgericht die Durchführung einer Verhandlung für nicht erforderlich hielt, zumal einerseits der entscheidungswesentliche Sachverhalt aus dem vorliegenden Behördenakt zweifelsfrei entnommen werden konnte und auch durch das

eingeholte lärmtechnische Gutachten diesbezüglich keine Änderungen bewirkt wurden und dieses Gutachten seitens der Parteien unwidersprochen blieb.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gemäß § 74 Abs. 2 GewO dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,
1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Gemäß § 77 Abs. 1 GewO ist die Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden

Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

Gemäß § 77 Abs. 2 GewO ist, ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Die Nachbarn bringen die Mangelhaftigkeit des Gutachtens des gewerbetechnischen Amtssachverständigen OAR Ing. F D vor und darauf basierend auch die Mangelhaftigkeit des Verfahrens und des angefochtenen Bescheides.

Zunächst ist festzustellen, dass der Verhandlung am 5. Juli 2018, wie von den Beschwerdeführern vorgebracht, ein gewerbetechnischer Amtssachverständiger beigezogen wurde, es handelt sich jedoch dabei nicht um OAR Ing. D, sondern um Tech. OAR Ing. R P.
Für die ggst. Betriebsanlage wurde in der Vergangenheit mit demselben Genehmigungsumfang ein Änderungsgenehmigungsverfahren durchgeführt, bei welchem OAR Ing. D als Sachverständiger fungierte, und wurde auch der dieses Verfahren beendende Genehmigungsbescheid von eben den hier auftretenden Beschwerdeführern in der Vergangenheit mittels Beschwerde bekämpft, sodass auch abgestellt auf den Beschwerdeinhalt davon auszugehen ist, dass die Abänderung des Namen auf den nunmehr neu beigezogenen Amtssachverständigen aufgrund eines Versehens unterblieben ist.

Wie in der Beschwerde vorgebracht, legte der Amtssachverständige für Gewerbetechnik seiner Beurteilung im Hinblick auf die schalltechnischen Emissionen, welche von der beantragten Betriebsanlage ausgehen, das schalltechnische Projekt, erstellt von T Sachverständigenbüro zugrunde, welches Teil der Projektsunterlagen war. Die im Bescheid angeführten Projektsunterlagen und somit auch das genannte schalltechnische Projekt sind als Bestandteil des Bescheides zu betrachten.

Grundsätzlich ist es durchaus zulässig, wenn ein Amtssachverständiger die vom Konsenswerber, also der mitbeteiligten Partei, vorgelegten Projektsunterlagen (hier: Schalltechnisches Projekt) seiner Beurteilung unter der Voraussetzung zugrunde legt, dass diese für unbedenklich hält (vgl. VwGH 28.3.2007, 2006/04/0105; 30.4.2008, 2007/04/0097).

Das schalltechnische Projekt beschreibt eingangs die Aufgabenstellung, woran sich die Beschreibung der Flächenwidmung, eine Betriebsbeschreibung und die Angaben der beantragten Betriebszeit anschließen. In diesem Bereich findet sich

auch eine lageplanmäßige Darstellung des Betriebsareals und der im Süden anschließenden Nachbargrundstücke. Danach erfolgt die Angabe der örtlichen Schall-Ist-Situation mit u.a. Angaben zum Messdatum und der Messzeit (gemessen wurde von Freitag 11:00 Uhr bis Dienstag 05:00 Uhr) und eine tabellarische Auflistung der Messergebnisse von Freitag auf Samstag, Samstag auf Sonntag, Sonntag auf Montag und Montag auf Dienstag, jeweils gemessen am MP1 auf dem Gst. 681/9, wobei der Messpunkt auch planlich dargestellt ist, sowie eine Zusammenfassung der Messergebnisse der Messtage.
Anschließend erfasst ist die Darstellung der betrieblichen Schallemissionen, die den Innenpegel, Dämmwerteigenschaften der Außenbauteile, Lüftungs- und Kälteanlagen; Kfz-Fahrbewegungen und Manipulationen im Freien, Pkw-Zu- und Abfahrten von Mitarbeitern; Materialan- und ablieferungen und Schallschutzmaßnahmen zum südlich anschließenden Wohngebiet beinhalten.
Diesem Projektsbereich schließt sich die Immissionsberechnung zur Ermittlung der im Anrainerbereich zu erwartenden Auswirkungen an. Eingegangen wird dabei auf den Testbetrieb der stationären Anlagen, auf den Pkw-Mitarbeiterparkplatz und die Warenan- und -ablieferung.

Der Amtssachverständige hat dieses Projekts seiner Beurteilung zugrunde gelegt, ohne eine Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit bzw. Unschlüssigkeit festgestellt zu haben. Der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach Ergänzung des schalltechnischen Projekts beigezogene Sachverständige beurteilte das vorliegende ergänzte Projekt ebenfalls als schlüssig und nachvollziehbar. Es spricht daher nichts dagegen, diese Projektsunterlage dem(n) Gutachten zugrunde zu legen.
Aus diesem dem Verfahren zugrundeliegenden schalltechnischen Projekt ergeben sich auch Art und Ausmaß der von der beantragten Betriebsanlage ausgehenden Emissionen bzw. im Bereich der Nachbarliegenschaften ankommenden Immissionen.

Zum Vorbringen das Luftkissentransportsystem betreffend ist den Beschwerdeführern zuzustimmen, dass im Projekt, welches dem Verfahren vor der belangten Behörde zugrunde lag, keine technischen Daten diesbezüglich vorhanden waren, sondern die Beurteilung des Amtssachverständigen für Lärmtechnik, der dem Behördenverfahren beigezogenen worden war, auf den Angaben durch die mitbeteiligte Partei fußte, die angab, dass von diesem Transportsystem keine wesentlichen Emissionen ausgehen.
Wie bereits dargelegt, wurde durch das Verwaltungsgericht eine Projektsergänzung veranlasst und hierzu ein schalltechnisches Gutachten durch einen Amtssachverständigen eingeholt.

In diesem ergänzten Gutachten wurden bei der Prognose der Lärmimmissionen sämtliche in Frage kommenden Lärmquellen berücksichtigt, die durch den Betrieb des beantragten Testzentrums entstehen.

Bei der Beurteilung wurde auch auf die konkrete Bauausführung eingegangen, als zunächst der Innenpegel erhoben wurde und die Abstrahlung der Gebäudehülle ermittelt wurde sowie auf jene Schallemissionen, die sich im Zusammenhang mit der beantragten Genehmigung im Freien ergeben (Zu- und Abfahrt von Mitarbeitern, Parkbewegungen, Warenan- und –ablieferung, Anlieferung größerer Maschinen samt Transport mit dem zum Einsatz gelangenden Luftkissentransportsystem, Lüftungs- und Kälteanlagen) samt Erfassung der Spitzenpegel.
Vorliegend wurden die spezifischen Schallimmissionen nach dem planungstechnischen Grundsatz geprüft. Der planungstechnische Grundsatz ist ein auf Basis von Beurteilungspegeln gebildeter, entsprechend strenger Beurteilungsmaßstab, bei dessen Einhaltung davon ausgegangen werden kann, dass die zu beurteilenden Schallimmissionen zu keiner über die Schwankungsbreite der ortsüblichen Schallimmissionen hinausgehenden Veränderung derselben führen, das heißt die Störwirkung des projektbedingten Lärms bleibt unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Irrelevanzschwelle.
Im Ergebnis wurde vom Amtssachverständigen für Lärmtechnik festgestellt, dass bei dem beantragten Vorhaben der planungstechnische Grundsatz zur Tag- und Abendzeit erreicht wird und die betriebsbedingten Geräusche so weit unter der bestehenden Ist-Situation liegen, sodass eine Veränderung derselben nicht zu erwarten ist.
Für die Nachtzeit wurde, da hier der planungstechnische Grundsatz nicht eingehalten wurde, eine individuelle Beurteilung erforderlich. Aufgrund dieser stellt der Amtssachverständige fest, dass bei einer Gegenüberstellung der aus dem Testbetrieb erwartbaren Schallimmissionen mit der bestehenden Ist-Situation die zu erwartenden Immissionen unter bzw. maximal im Bereich der niedrigst gemessenen Basispegel liegen, sodass sich diese auch in den ruhigsten Nachtstunden nicht von den umgebungsbedingten Hintergrundgeräuschen abheben. Die Spitzenpegel kommen unter bzw. im Bereich der häufig gemessenen Spitzenpegel des Bestandes zu liegen.

Zusammenfassend stellte der Amtssachverständige fest, dass durch den Einsatz des Luftkissentransportsystems zur Einbringung größerer Maschinen in die Halle die von der geplanten Betriebsanlage ausgehenden Emissionen bzw. Immissionen, auch unter der Prämisse, dass diese Tätigkeit zur Tagzeit und sehr selten erfolgt, nicht angehoben werden.

Zum Einwand, es sei im Verfahren ein medizinisches Gutachten über die möglichen Auswirkungen der Betriebsanlage auf das Leben und die Gesundheit der benachbarten Beschwerdeführer nicht erstattet worden, ist auf das im Behördenverfahren erstellte Gutachten von Dr. T E vom 6. August 2018, GZ: Ges-2018-374227/2-EDT/Du, zu verweisen, wo der Amtssachver-ständige für Medizin hinsichtlich der Frage, wie sich die durch die geplante Betriebsanlage ausgehenden

Emissionen im Bereich Lärm und Licht auf die Nachbarn auswirken, festgestellt hat, dass weder hinsichtlich Lärmemission noch hinsichtlich Lichtemission mit dem Projekt keine nachteiligen Wirkungen im Sinn einer erheblichen Belästigung oder Gesundheitsgefährdung hervorgerufen werden.
Da sich im ergänzten schalltechnischen Gutachten vom 7. März 2019 keine Änderungen im Hinblick auf die von der beantragten Betriebsanlage ausgehenden Emissionen bzw. der bei den Nachbarliegenschaften eintreffenden Immissionen ergeben hatten, konnte von der Einholung einer ergänzenden medizinischen Betrachtung durch den Amtssachverständigen für Medizin abgesehen werden.

Der Amtssachverständige für Medizin hatte im Behördenverfahren, basierend auf den vorliegen Projektsunterlagen (schalltechnisches Projekt und lichttechnisches Projekt) festgestellt, dass beim Betrieb des gegenständlichen Vorhabens sich keine Gesundheitsgefährdungen und keine nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen für die Beschwerdeführer ergeben.

Die Gewerbebehörde hat die Genehmigungsfähigkeit einer Betriebsanlage, ausgehend von dem sich im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides ergebenden relevanten Sachverhalt ausschließlich nach den hiefür in Betracht kommenden gewerberechtlichen Vorschriften zu beurteilen. Ein allfälliger Verstoß gegen die Bauordnung, gegen die Raumordnungsprogramme des Landes und gegen Flächenwidmungspläne, oder das rechtswidrige Zustandekommen dieser ist daher für die gewerberechtliche Genehmigung irrelevant (vgl. z.B. VwGH-Erkenntnis vom 24.06.1998, Zl. 95/04/0234; vom 09.09.1998, Zl. 96/04/0022 sowie vom 22.04.1997, Zl. 96/04/0119).

Hierzu ist festzuhalten, dass der Gewerbebehörde eine Beurteilung, ob das Projekt raumordnungsrechtlichen und baurechtlichen Vorschriften entspricht, im Rahmen des Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens nicht zusteht, sondern hierzu ausschließlich die Baubehörde berufen ist (VwGH 14.9.2005, 2004/04/0131). Auf Punkt 3 der Beschwerde ist daher nicht einzugehen.

Zum Vorbringen, die im Zusammenhang mit den vorgeschriebenen Auflagen gemacht wurden, ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes hinzuweisen, der ausgesprochen hat, dass die Vorschreibung von Auflagen, die zur Gewährung des Schutzes der in § 74 Abs. 2 GewO 1994 bezeichneten Interessen nicht erforderlich sind, nicht zulässig ist. Dem Betriebsinhaber dürfen nämlich nicht strengere Maßnahmen vorgeschrieben werden, als dies zur Wahrung der in § 74 Abs. 1 angeführten Schutzzwecke notwendig ist (VwGH 14.11.1989, 89/04/0088, 22.4.1997, 96/04/0217). Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren Nachbarn nicht vor jeglicher von der beantragten Betriebsanlage ausgehenden Emission bzw. auf das Nachbargrundstück einwirkenden Immission zu schützen ist, sondern „nur“ vor

solchen, welche geeignet sind, eine unzumutbare Belästigung oder Gesundheitsgefährdung zu bewirken.

Aus den eingeholten Gutachten hat sich unter Berücksichtigung der bereits im Projekt definierten schalltechnischen Maßnahmen ergeben, dass bei Vorschreibung der von den beigezogenen Amtssachverständigen vorgeschlagenen Auflagen ein hinreichender Schutz der Nachbarn vor unzumutbarer Belästigung und/oder Gesundheitsgefährdung gewährleistet ist. Es hat sich auch nach Einholung des ergänzten schalltechnischen Gutachtens kein Hinweis darauf ergeben, dass zum Schutz der Nachbarn weitergehende Auflagen als im bekämpften Bescheid erforderlich wären.
Eine weitergehende Einschränkung durch Vorschreibung von Auflagen, die wie in der Beschwerde vorgebracht eine weitergehende Einschränkung der An- und Ablieferung oder eine längere Lärmschutzwand zum Inhalt haben, ist daher im Lichte obiger Judikatur nicht geboten und somit auch nicht zulässig.
In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, dass in den der Genehmigung zugrundeliegenden Projektsunterlagen definierte Maßnahmen als Teil des Antrages zu werten sind und diese daher von der Genehmigung umfasst sind, sodass eine nochmalige Vorschreibung dieser Maßnahmen als Auflage nicht zulässig ist.

Zum Vorbringen, im Bescheid werde ausgeführt, es werde mit einer LKW-Anlieferung pro Tag und einer Maschinenanlieferung pro Woche gerechnet und seien diese Angaben nicht ausreichend konkret, ist auf das vorliegende und der Genehmigung zugrunde liegende Projekt zu verweisen, worin in der Betriebsbeschreibung auf Seite 3 von maximal einer LKW-Anlieferung pro Tag und einer Maschinenanlieferung pro Woche gesprochen wurde und ist dieser Umfang als der beantragte anzunehmen. Auch das schalltechnische Projekt geht von diesem Umfang aus (s. Seite 18). Von mangelnder Konkretisierung kann unter dieser Voraussetzung daher nicht gesprochen werden. Zudem basieren auch die eingeholten Gutachten auf diesen im Projekt gemachten Angaben.

Zum Vorbringen im Zusammenhang mit der Beurteilung des Verkehrsaufkommens, verursacht durch die beantragte Betriebsanlage (Seite 6 der Beschwerde), ist auf das von den Amtssachverständigen als schlüssig befundene schalltechnische Projekt, insbesondere auf Punkt 4.4., 5.3.2. und 5.3.3., zu verweisen und auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für Lärmtechnik, der in seinem Gutachten die im behördlichen Verfahren gemachten Aussagen der schalltechnischen Betrachtung bestätigt hatte. Somit steht aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens fest, dass durch den Betrieb der beantragten Betriebsanlage (wozu auch die An- und Ablieferung sowie der Mitarbeiterverkehr zählt) auf Nachbarliegenschaften keine nachteiligen Einwirkungen, verursacht durch Emissionen, bewirkt werden. Die monierte Wortwahl des Amtssachverständigen für Gewerbetechnik, der in seinem Gutachten

in diesem Zusammenhang davon spricht, dass keine negativen Auswirkungen zu „erwarten“ sind, sind nicht wie in der Beschwerde als eine bloße Vermutung zu verstehen, sondern dahingehend, dass aus fachlicher Sicht unter Beurteilung der vorliegenden Projektsunterlagen keine negativen Auswirkungen auf die Nachbarliegenschaften durch die beantragte Genehmigung bewirkt werden.

Zum Vorbringen der Beeinträchtigung durch Lichtimmission ist auf das lichttechnische Projekt, welches Teil der Projektsunterlagen war, und das Gutachten des Amtssachverständigen für Medizin zu verweisen.
Im erstinstanzlichen Verfahren wurde auch eine Beurteilung hinsichtlich möglicher Lichtimmissionen vorgenommen. Dieser Beurteilung wurde das von der mitbeteiligten Partei vorgelegte lichttechnische Projekt zu Grunde gelegt.
Aus technischer Sicht wurde für die Beurteilung die ÖNORM O 1052, „Lichtimmissionen - Messung und Beurteilung“ herangezogen, welche den Stand der Technik darstellt. Daraus ergeben sich maximal zulässige Grenzwerte betreffend Lichtimmissionen, wobei sich nach Feststellungen des Amtssachverständigen diese Grenzwerte nach dem zu beurteilenden Gebiet und den Beurteilungszeiträumen ergeben.
Demnach ist die Zeitzone 1 mit 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr, Zeitzone 2 mit 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr und Zeitzone 3 mit 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, bezogen auf das Jahr, sohin für Sommer- und Wintermonate, festgelegt.
Herangezogen wurde die Widmung „Wohngebiet“. Ausgehend von diesen Grenzwerten wurde bereits im erstinstanzlichen Verfahren festgestellt, dass die Grenzwerte in allen Zeitzonen eingehalten werden (< 1 lx).
Der Amtssachverständige für Medizin stellte im Gutachten fest, dass sich durch das Projekt keine nachteiligen Wirkungen im Sinn erheblicher Belästigung oder Gesundheitsgefährdungen durch Lichtimmissionen ergeben.

Die Vorschreibung einer Auflage, die zum Inhalt hat, dass die Außenbeleuchtung zwischen 23.00 Uhr und 5.00 Uhr auszuschalten ist sowie dass die ostseitigen Außenjalousien in den Nachtstunden geschlossen zu halten sind, war nicht erforderlich, da dies die mitbeteiligte Partei in ihrer Stellungnahme in der mündlichen Verhandlung vor der belangten Behörde in Ergänzung des vorgelegten lichttechnischen Projekts beantragt hatte und diese Ergänzung somit Projektsbestandteil als auch Bestandteil der von der belangten Behörde erteilten Genehmigung wurde.

Zum Vorbringen der Auflage 30 (betreffend Vorschreibung einer Lichtmessung) ist festzuhalten, dass die belangte Behörde die von der Belichtung der beantragten Betriebsanlage auf Nachbarliegenschaften einwirkenden Lichtimmissionen als zumutbar beurteilt hat. Jedoch hat sie es als offensichtlich für erforderlich erachtet, in Form einer Auflage das Verlangen einer Kontrollmessung für den Fall in Aussicht zu stellen, dass bezüglich Beleuchtung Anrainerbeschwerden auftreten würden.

Diese Auflage dient in der von der Behörde gewählten Formulierung nicht zweifelsfrei dem Zweck die Übereinstimmung mit dem erteilten Konsens nachzuweisen, da hier die Vorschreibung der Lichtmessung unabhängig vom Eintritt einer Nachbarschaftsbeschwerde zu erfolgen gehabt hätte. In der hier zur Beurteilung vorliegenden Formulierung stellt die Behörde auf den Anrainerbeschwerdefall ab und behält es sich dann vor, vielleicht eine Lichtmessung von der mitbeteiligten Partei zu verlangen oder auch nicht.
In einem Beschwerdefall hat die Behörde die Frage, ob der Betrieb einer Betriebsanlage entsprechend dem von ihr erteilten Konsens erfolgt, entweder durch eigene Ermittlungen, wie hier eine Lichtmessung, festzustellen oder diese dem Genehmigungsinhaber aufzuerlegen, wobei hier auf § 79 GewO zu verweisen ist.
Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Auflage 30 des bekämpften Bescheides inhaltlich nicht ausreichend bestimmt und somit aufzuheben ist.
Eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens aus den von den Beschwerdeführern geltend gemachten Gründen kann nicht erkannt werden.

Dem Antrag zur Frage der Beeinträchtigung infolge Erschütterung, ausgelöst durch den Einsatz der beantragten Spritzgießmaschinen, ein Gutachten eines Amtssachverständigen (für Maschinenbau) einzuholen, war demnach nicht zu entsprechen, wobei der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen ist, dass die Klärung der Frage etwaiger Erschütterungen ausgelöst durch den Einsatz einer Maschine nicht vom Aufgabenbereich eines Amtssachverständigen für Maschinenbau erfasst wäre.

Zusammenfassend hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass bei projektsgemäßer Ausführung des beantragten Vorhabens davon ausgegangen werden kann, dass die Nachbarn weder unzumutbar belästigt noch in ihrer Gesundheit gefährdet werden.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß